OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250317/6/StB**

Datum: **Linz, 28. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Prüfungskommission der B__, vom 07.07.2026, betreffend des Nichtbestehens der abschließenden Prüfung nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beurteilung im Fach „Forstliche Produktion" mit „Genügend" festgesetzt.
Der Beschwerdeführer hat somit die abschließende Prüfung gemäß § 44f Abs. 2 Z 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz bestanden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Entscheidung der Prüfungskommission der B__ (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 07.07.2026 wurde festgestellt, dass A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) die abschließende Prüfung gemäß § 44f Abs. 2 Z 4 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz nicht bestanden habe, da dieser im Prüfungsgebiet „Forstliche Produktion" mit „Nicht genügend" zu beurteilen sei.

I.2. Mit undatiertem Schreiben, das bei der bB am 28.07.2026 eingelangte, erhob der Bf Beschwerde (aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung fälschlicherweise als „Berufung" bezeichnet) und brachte darin vor, dass bei der Durchführung und Beurteilung der Abschlussprüfung Unregelmäßigkeiten aufgetreten seien.

Die Vorbereitung der Prüfung sei, ua. aufgrund der langfristigen Abwesenheit des Prüfers unzureichend gewesen. Zudem habe niemand die Wiederholungsprüfung bestanden und es habe Unterschiede zwischen den Prüfern und somit nicht einheitliche und objektive Beurteilungen aller Prüfungskandidaten gegeben. Beantragt wurde die Überprüfung der Durchführung der Beurteilung und eine Entscheidung über das Nichtbestehen.

I.3. Die Beschwerde wurde mit E-Mail der bB vom 28.07.2026 mit den Prüfungsprotokollen samt Lösungen, Fotos von der Aufgabenstellung und Beurteilungsbögen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte Sachverständige erstatte seine Stellungnahme vom 13.08.2026 und hielt darin zusammengefasst fest, dass die Beurteilung im Prüfungsgebiet „Forstliche Produktion" mit „Nicht genügend" nicht gerechtfertigt bzw. nachvollziehbar sei. Die entsprechenden Aufgabenstellungen und damit verbundenen Leistungsbeurteilungen würden kein geeignetes Bild für die erfolgte negative Beurteilung ergeben, die Aufarbeitung und Abwicklung der Erkennungsaufgaben sei nicht professionell erfolgt.

I.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.08.2026, GZ: LVwG-250317/4/StB, wurde daraufhin das Beschwerdeverfahren unterbrochen und festgestellt, dass im Prüfungsgebiet eine kommissionelle Prüfung nach § 67 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz anzusetzen ist.

I.6. Am 27.08.2026 wurde die kommissionelle Prüfung vor drei für das betreffende Prüfungsgebiet lehrbefähigten Personen abgehalten. Der Bf erkannte von 24 gestellten Erkennungsaufgaben 15 richtig und die Beurteilungskommission kam damit zum Schluss, dass sowohl die Prüfung im Fachgebiet „Forstliche Produktion" als auch die abschließende Prüfung bestanden wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang beinhaltet den entscheidungswesentlichen Sachverhalt. Nachdem das Beschwerdeverfahren mit Beschluss unterbrochen wurde, bestand der Bf die in weiterer Folge angesetzte Prüfung am 27.08.2026 (Beurteilung: „Genügend") und somit auch die abschließende Prüfung.

II.2. Diese Feststellungen stehen unbestritten fest, weitere Beweiswürdigungen sind nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, StF: LGBl. Nr. 60/1997, lauten wie folgt:

„§ 44a
Abschließende Prüfungen

(1) An drei- und vierstufigen Fachschulen ist die Ablegung einer Abschlussprüfung vorgesehen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2006)

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus
1. einer Abschlussarbeit,
2. einer Klausurarbeit, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
3. einer mündlichen Prüfung.

§ 44f
Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind auf Grund eines Antrags des Prüfers von der Prüfungskommission in sinngemäßer Anwendung des § 35 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen.
(2) Auf Grund der festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit
„Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend" beurteilt wird im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut" wie mit „Befriedigend" beurteilt werden;
3. „bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit „Nicht genügend" beurteilt werden.

§ 67
Beschwerde

(1) Gegen Bescheide nach diesem Landesgesetz können die Parteien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Gegen Beurteilungen in Zeugnissen (Zeugnisnoten) ist eine Beschwerde nicht zulässig.

(2) Wenn mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochen wurde, dass die Schülerin bzw. der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 37 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 41) oder dass eine Abschlussprüfung nicht bestanden worden ist (§ 44f), kann das Landesverwaltungsgericht, insoweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt,
1. über Beschwerden auf Grund der Aktenlage entscheiden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, oder
2. eine Prüfungsarbeit durch eine andere für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigte Person beurteilen lassen oder
3. das Beschwerdeverfahren unterbrechen und eine kommissionelle Prüfung ansetzen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Z 2 besteht aus drei Personen, die für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigt sind.

(4) Wird einer Beschwerde, die sich auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt, stattgegeben, hat das Landesverwaltungsgericht zugleich die betreffende Note neu festzusetzen."

III.2. Der Bf bestand die angesetzte kommissionelle Prüfung im Prüfungsgebiet „Forstliche Produktion" am 27.08.2026 mit der Beurteilung „Genügend" und somit die abschließende Prüfung insgesamt. Demnach war der Beschwerde stattzugeben, zugleich die betreffende Note festzusetzen bzw. auszusprechen, dass der Bf die abschließende Prüfung bestanden hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war und im Übrigen gegen einen verfahrensleitenden Beschluss (vgl. dazu VwGH 24.03.2015, 2014/05/0089) gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision und somit eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist. Die zugrundeliegenden Bestimmungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Vorgehensweise in einem derart gelagerten Fall sind klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha